

Gemeinde Rappin

Amt Bergen auf Rügen - Landkreis Rügen

Begründung

der

Satzung der Gemeinde Rappin gemäß § 35 Abs. 6 BauGB
- Außenbereichssatzung Zirmoisel -



Stand 30.06.2009

Auftraggeber

Gemeinde Rappin

Bürgermeister André Wittkamp
Amt Bergen auf Rügen
Markt 5-6 • 18528 Bergen auf Rügen
Fon 03838 8110

Bearbeitung

Planung Morgenstern



Landschaftsarchitektur • Stadtplanung • Umweltplanung

Dipl. Ing. Georg Döll, Stadtplaner SRL
Brinkstraße 20 • 17489 Greifswald
Fon 03834 898366

Inhalt

1.	Grundlagen	1
1.1.	Allgemeines	1
1.2.	Planungsvorgaben und Bestand	2
1.3.	Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung	3
2.	Planung	4
2.1.	Ziele und Zwecke der Planung	4
2.2.	Erläuterungen zu Geltungsbereich, näheren Bestimmungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen	4
2.3.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	7

1. Grundlagen

1.1. Allgemeines

Die Gemeinde Rappin ist amtsangehörige Gemeinde des Amts Bergen auf Rügen im Landkreis Rügen.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung Zirmoisel gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Baugesetzbuch) wurde von der Gemeindevertretung Rappin am 21.11.2007 beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Zirmoisel in der Flur 1 die Flurstücke 20, 21/1, 21/2 und 34 sowie jeweils anteilig die Flurstücke 18, 19/1, 21/3, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 29, 35, 37 und 39.¹

Eine Begründung der Außenbereichssatzung ist nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht vorgeschrieben, wird hiermit jedoch im Sinne der Transparenz der Planung gegeben.

Im Ergebnis der Stellungnahmen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der Satzung eingegangen sind, wurden weitere Erläuterungen bzw. nachrichtliche Übernahmen und Hinweise vorgenommen.

Die Bestimmungen der Satzung - der räumliche Geltungsbereich und die Näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben - wurden nicht geändert.

¹ Zirmoisel wird im Weiteren als Ortsteil oder Ortslage bezeichnet. Aus dieser Bezeichnung „Ortsteil“ ergibt sich nicht, dass es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil in Sinne des § 34 BauGB handelt.

1.2. Planungsvorgaben und Bestand

Mit der Außenbereichssatzung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Bauvorhaben verbessert werden.

Der ca. 1,9 ha große Geltungsbereich umfasst bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Diese Flächen sind im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die städtebauliche Struktur des Ortsteils Zirmoisel ist vorgeprägt

- durch um einen zentralen Freiraum angeordnete Gebäude der ehemaligen Gutsanlage,
- durch die Distanz des Gutshauses zu weiteren Wohngebäuden und landwirtschaftlicher Bebauung,
- durch überwiegend straßenbegleitende Bebauung entlang des Viehwegs sowie
- durch den Freiraum im Bereich eines ehemaligen Teichs westlich des Viehwegs.

Die ländliche Siedlungsstruktur von Zirmoisel ist regional typisch. Das Gutshaus wurde um 1800 erbaut. Nördlich des Gutshauses befindet sich der ehemalige Gutsark. Die teilweise erhaltene Gutsanlage ist sanierungsbedürftig.

Das Gutshaus befindet sich in der Sanierung, ein weiteres Wohngebäude steht derzeit leer, eine Stallscheune wird zur Tierhaltung genutzt.

Gutshaus und Stallscheune sind als Baudenkmale geschützt. In ihrer ehemaligen Ausdehnung ist die Gutsanlage ein Bodendenkmal.²

Der Ortsteil liegt zu den Boddengewässern der Ostsee 1,9 km (Tetzitzer See) bzw. ca. 2,3 km (Neuendorfer Wiek) entfernt. Die Entfernung des Geltungsbereichs zum aktuellen Gebietsvorschlag zum EU-Vogelschutzgebiet SPA 35 beträgt ca. 1,6 km.

Von der ca. 1,6 km entfernten Kreisstraße Rüg 6 wird der Geltungsbereich über Gemeindestraßen erschlossen. Die Gemeindestraße „Viehweg“, sie ist die Anliegerstraße im Geltungsbereich, wurde mit Natursteinpflaster erneuert. Im Weiteren führen Wege nach Westen und Nordosten aus dem Geltungsbereich. Die nächste Bushaltestelle befindet sich ca. 1,6 km entfernt an der o.g. Kreisstraße am Abzweig Bubkevitz. Zirmoisel ist weiterhin an touristische Wegenetze - für Reiten und Radwandern - angeschlossen.

Der Ortsteil ist mit Strom (0,4 kV erdverkabelt / Freileitung), Trinkwasser³ sowie Telekommunikation erschlossen. Im Süden des Geltungsbereichs befinden sich eine

² Das Bodendenkmal umfasst den größten Teil des Geltungsbereichs der Satzung und erstreckt sich über diesen hinaus. Teil des Bodendenkmals ist auch der ehemalige Gutsark.

³ In der Stellungnahme des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen vom 13.03.2009 wird ausgeführt: „die Versorgung der im Bereich des entworfenen Satzungsgebietes liegenden Grundstücke kann über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sichergestellt werden. Der ZWAR hat die Herstellung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen in diesem Bereich im Jahr 2008 vorgenommen. Es gelten die Bestimmungen der gültigen Wasserversorgungssatzung. Die technischen Anschlussbedingungen werden gesondert im Antragsverfahren geregelt.“

erdverkabelte 20 kV-Leitung und eine Gasleitung.⁴ Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral.

1.3. Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung

Für die Aufstellung einer Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB ist Voraussetzung, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Zu 1.: Mit der Außenbereichssatzung soll die Schaffung von Baurecht im Außenbereich für Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB ermöglicht werden. Insbesondere ist für den Geltungsbereich beabsichtigt, planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen, um den Gebäudebestand - gegebenenfalls auch durch Umnutzung - zu erhalten und eine weitere Entwicklung des Wohnens einschließlich der Beherbergung für naturnahen Tourismus sowie kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe zu sichern.

Die Aufstellung der Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung insbesondere vereinbar, weil

- eine städtebauliche Vorprägung vorhanden ist (siehe 1.2) und
- die o.g. Vorhaben kleineren Ortsteilen wie Zirmoisel eine nachhaltige Entwicklungsperspektive geben.

Zu 2.: Es ist nicht erkennbar, dass mit der Außenbereichssatzung die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen: Vielmehr ergeben sich aus den vorhandenen Nutzungen des baulichen Bestands und den näheren Bestimmungen dieser Satzung Einschränkungen für das Nutzungsspektrum und die Größe von Vorhaben. Es werden damit keine Voraussetzungen geschaffen, dass sich die Wirkungen gegenüber den heutigen, bereits vorhandenen siedlungstypischen Wirkungen, wesentlich verändern.

Zu 3.: Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter - Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes - sind nicht erkennbar.

Somit sind die Voraussetzungen 1. bis 3. erfüllt.

⁴ Zur Gasleitung gibt die EWE Netz GmbH, Bezirksmeisterei Rügen, folgende Hinweise: „Für den Betrieb und Ausbau unseres Erdgasversorgungsnetzes gilt der Konzessionsvertrag. In diesem Bereich haben wir Erdgasleitungen verlegt. Dieses System lässt sich beliebig erweitern und kann auch für die Versorgung zusätzlicher Wohn- und Gewerbegebiete genutzt werden.“

2. Planung

2.1. Ziele und Zwecke der Planung

Ziele und Zwecke der Außenbereichssatzung sind

- die Schaffung von Baurecht im Außenbereich für Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB,
- damit die Verbesserung der Möglichkeiten zum Erhalt des Ortsteils und seiner Bebauung,
- die Beibehaltung der gegend- und ortstypischen Siedlungsstruktur.

Zur Erreichung dieser Ziele und Zwecke wurden nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, nachrichtliche Übernahmen und Hinweise in die Planung aufgenommen, welche im folgenden Punkt begründet werden.

2.2. Erläuterungen zu Geltungsbereich, näheren Bestimmungen, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen

• **Geltungsbereich und nähere Bestimmungen**

Im Geltungsbereich dieser Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Diese Satzung erstreckt sich weiterhin auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

Die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dient im Zusammenhang mit den näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben der Beibehaltung der gegend- und ortstypischen Siedlungsstruktur und somit der Ortsbildpflege. Ausgewiesen sind als nähere Bestimmungen

- Baugrenzen sowie
- Umgrenzungen von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

Baurecht im Außenbereich für Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB kann nur in einem Maße geschaffen werden, wie es mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung als Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (vergl. 1.3. Satz 1) vereinbar ist.

Der Geltungsbereich umfasst bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Eine städtebauliche Vorprägung im Sinne der geordneten städtebaulichen

Entwicklung als Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (vergl. 1.3. Satz 1) ist innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden.

Im Süden begrenzt das Flurstück der Ortsverbindungsstraße den Geltungsbereich. Ansonsten können keine natürlichen Grenzen zur Festlegung des Geltungsbereichs genutzt werden. Ableitend aus der erforderlichen geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Zulässigkeit von Hauptnutzungen in der so genannten zweiten Reihe, soweit es sich nicht um bereits mit Wohnbebauung bebaute Flächen handelt, nicht Ziel der Planung. Entsprechend ist der Geltungsbereich begrenzt.

Folgende in Diskussionen erwogene Flächen wurden insbesondere im Sinne der geordneten städtebaulichen Entwicklung als Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB nicht in den Geltungsbereich einbezogen:

- Vom Gartengrundstück östlich des ehemaligen Gutshauses Viehweg 5 könnte eine Teilfläche zwischen der vorhandenen Wohnbebauung resultierend aus dieser Lage in den Geltungsbereich einbezogen werden. Diese wäre jedoch wegen der städtebaulichen Vorprägung - hier durch die Distanz des Gutshauses zu weiteren Wohngebäuden und landwirtschaftlicher Bebauung - nicht mit Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben bebaubar, ohne die geordnete städtebauliche Entwicklung zu stören. Ebenso spricht die Rücksichtnahme auf den Umgebungsschutz des Baudenkmals Gutshaus gegen die Aufnahme dieses Gartengrundstücks in den Geltungsbereich.
- Zu der Fläche an der Ortsverbindungsstraße südlich des Geltungsbereichs, gelegen südlich Viehweg 9 und östlich der am Viehweg liegenden Fläche, fehlt eine städtebauliche Vorprägung.

Wegen Unvereinbarkeit mit der städtebaulichen Vorprägung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde ebenso eine Bebauungsmöglichkeit für einen Teilbereich des zentralen Freiraums, um den Gebäude der ehemaligen Gutsanlage angeordnet sind, verworfen.

Diese Flächen wurden ebenfalls nicht einbezogen, weil ansonsten der Umfang möglicher Vorhaben dem Status des Ortsteils als Außenbereich zuwiderlaufen würde. Eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB dient der Erleichterung der Zulassung von Vorhaben im Einzelfall (§ 35 Abs. 2 BauGB), jedoch nicht der Umwandlung von Außenbereich zu Innenbereich.

Unter dem Aspekt der Beibehaltung der Siedlungsstruktur und somit der Ortsbildpflege können im Osten des Geltungsbereichs notwendige Flächen für Stellplätze und ggf. sonstige Nebenanlagen teilweise nur rückwärtig untergebracht werden.

Hierfür ist dort einerseits die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs großzügiger gefasst und andererseits im Rahmen der näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben die Bebaubarkeit durch Baugrenzen eingeschränkt. Dabei ist weiterhin bestimmt, dass auch außerhalb der Baugrenzen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Baunutzungsverordnung) und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig sind.

• Nachrichtliche Übernahmen

Die nachrichtlichen Übernahmen der Außenbereichssatzung wurden aufgenommen, weil sie wichtige Anforderungen, die sich aus dem Denkmalschutzgesetz und dem Landesnaturschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergeben, enthalten.

• Hinweise

Die näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen der Erhaltung der städtebaulichen Struktur der Ortslage, die vorgeprägt ist

- durch um einen zentralen Freiraum angeordnete Gebäude der ehemaligen Gutsanlage,
- durch die Distanz des Gutshauses zu weiteren Wohngebäuden und landwirtschaftlicher Bebauung,
- durch überwiegend straßenbegleitende Bebauung entlang des Viehwegs sowie
- durch den Freiraum im Bereich eines ehemaligen Teichs westlich des Viehwegs.

Im Rahmen der näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben ist unter anderem bestimmt, dass auch außerhalb der Baugrenzen Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Baunutzungsverordnung) und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, zulässig sind. Soweit es sich bei den genannten Nebenanlagen und bauliche Anlagen jedoch um Bebauung handelt, sind diese nur außerhalb der Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, zulässig.

Da im Geltungsbereich die Abwasserentsorgung (für Schmutzwasser und Niederschlagswasser) dezentral erfolgt, werden Hinweise zur Beseitigung des Abwassers im Textteil der Satzung gegeben.⁵

Um Nachteile aus eventueller Unkenntnis von Unsicherheiten, die sich insbesondere

- durch Abweichungen zwischen Bestand und Unterlagen und
- aus der Geländebeschaffenheit

ergeben können, einzuschränken, wurden hierzu entsprechende Hinweise im Textteil der Satzung aufgenommen.

⁵ Diese sind der Stellungnahme vom 10.03.2009 des Landkreises Rügen, II.4 Wasserwirtschaft, entnommen. Weiterhin wird dort ausgeführt: „Sollte der Zweckverband die abwassermäßige Erschließung des Satzungsbereiches mit einer öffentlichen Kanalisation nicht vornehmen können, muss die Entscheidung der Wasserbehörde über evtl. Befreiung des ZWAR von der Abwasserbeseitigungspflicht erfolgen. Nach der Freistellung des Zweckverbandes geht die Abwasserbeseitigungspflicht auf diejenigen über, bei denen das Abwasser anfällt, i. d. R. auf die Grundstückseigentümer. ... Bei eventuell konzipierten Einleitungen von vollbiologisch gereinigten Schmutzwässern in das Grundwasser mittels Versickerung muss nachgewiesen werden, dass die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstückgröße grundsätzlich gegeben ist.“

In der Stellungnahme des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen vom 13.03.2009 wird ausgeführt: „Die Schmutzwasserbeseitigung mittels grundstückseigener, dem Stand der Technik entsprechender Kleinkläranlagen ist aufgrund des geringen Schmutzwasseranfalls die wirtschaftlichste Entsorgungsvariante. Es gibt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine gewichtigen Gründe die Ortslage öffentlich zu erschließen. Dies ist ohnehin vor dem Hintergrund eines unvermeidbar hohen Aufwandes nicht zweckmäßig. Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen ist für eine Anzahl von Grundstücken bereits von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit. Diese Regelung wird auch für die noch betreffenden Grundstücke des Satzungsgebietes angestrebt. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten. Entsprechende Anträge auf eine Gewässerbenutzung sind durch die Grundstückseigentümer bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen zu stellen. Es gelten die Regelungen der entsprechenden gültigen Satzungen.“

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen betreibt in dieser Ortslage kein Niederschlagsentwässerungssystem. Das Wasser ist in geeigneter Weise vorrangig auf den Grundstücken zu verwerten oder zu versickern oder einer anderen Vorflut zu zuführen. Entsprechende Anträge auf eine Gewässerbenutzung sind durch die Grundstückseigentümer bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen zu stellen. ...

Zur Beseitigung des Abwassers ist derjenige verpflichtet, bei dem das Abwasser anfällt.“

Im Geltungsbereich verlaufen Versorgungsleitungen. Im Zusammenhang mit Bauvorhaben und Bepflanzungen sind generell - soweit dabei Anlagen von Versorgungsträgern betroffen sein können - Abstimmungen mit den jeweiligen Versorgungsträgern bzw. deren Genehmigungen erforderlich.⁶

Festpunkte und Aufnahmepunkte von amtlichen geodätischen Netzen bzw. Vermessungen sind generell zu schützen. Generell sind die Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetz M-V (VermKatG M-V) zu beachten.⁷

Hinsichtlich des Bestands an Bau- und Bodendenkmalen sind die Anforderungen des Denkmalschutzes zu beachten.⁸ Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V bietet hierzu Beratung an.⁹

Die Notwendigkeit einer Eingriffsbilanzierung gem. Bundesnaturschutzgesetz ergibt sich im Rahmen einer Außenbereichssatzung aus § 35 Abs. 6 BauGB nicht. Hingegen sind entsprechende naturschutzrechtliche Regelungen bei der Planung der einzelnen Vorhaben zu beachten.

Die zur Tierhaltung genutzte Stallscheune weist einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Ob und wie lange diese Nutzung aufrecht erhalten wird, ist derzeit nicht absehbar. Die Satzung soll eine ggf. geplante Umnutzung dieses Baudenkmals erleichtern. Bis auf weiteres muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die mit der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung verbundenen Immissionen bestehen bleiben.

Östlich dieser Stallscheune grenzt an den Geltungsbereich eine Senke, die gegebenenfalls zur Regenwasserentsorgung genutzt werden kann.

2.3. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die Außenbereichssatzung dient der Schaffung von Baurecht im Außenbereich für Wohnzwecken sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB.

⁶ Zu eventuell erforderlichen Umverlegungen von Leitungen gibt die e.on edis AG, Standort Bergen, in ihrer Stellungnahme vom 16.02.1009 folgenden Hinweis: „Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.“

⁷ In der Stellungnahme vom 10.03.2009 des Landkreises Rügen, VIII. Kataster- und Vermessungsamt wird folgender Hinweis gegeben: „Grundsätzlich sind die Forderungen aus dem Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634), zu beachten.“

⁸ Siehe auch Stellungnahme vom 02.03.2009 des Landesamts für Kultur und Denkmalpflege: „Die Beseitigung eines Denkmals und alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung sind gemäß § 7 (1) DSchG M-V durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 (6) DSchG M-V durch die zuständige Behörde zu genehmigen.“

⁹ Ebenfalls wird in dieser Stellungnahme ausgeführt: „Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen erhalten Sie bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.“ ... „Eine Beratung zur fachgerechten Sanierung und Instandsetzung von Baudenkmalen erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde.“

Von der Satzung wird darüber hinaus ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der weiteren in 2.1. genannten Ziele und Zwecke erwartet.

Nachteilige Auswirkungen, die sich durch die Außenbereichssatzung für die unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben können, sind derzeit nicht zu erkennen.